

- 41: Vgl. dazu Scheuer, G.: Die Rechtslage des geteilten Deutschland, Frankfurt/Berlin 1960, S. 42-69; Menger, C.-F.: Die Teilung Deutschlands als Verfassungsproblem, in: Der Staat - Zeitschrift für Staatslehre, öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte, 1962, Band 1, Heft 1, S. 3-18 (S. 16). Nach der überwiegenden Meinung der Staats- und Völkerrechtslehre wird der »DDR« auch das zweite entscheidende Element eines Staates abgesprochen: das Staatsvolk, d. h. der tatsächliche Wille der Bevölkerung, einen völlig neuen Staat zu schaffen. Vgl. dazu Kaufmann, E.: Von den Realitäten der deutschen Lage - Die Zone ist ein Herrschaftsapparat, aber kein Staat, in: Gibt es zwei deutsche Staaten? Drei Beiträge zur Rechtslage Deutschlands, hrsg. vom Auswärtigen Amt, Bonn, 1. Jg., S. 7-14 (S. 11); Kordt, E.: Zur rechtlichen Struktur des Ostblocks, in: Juristenzeitung 15. Jg. (1960) Nr. 18, S. 553-557 (S. 556 f.): »Unvorstellbar erscheint es . . . , daß ein Herrschaftsgremium, dessen Mitglieder ihre Funktionen fremder Investitur verdanken und sich nur gestützt auf fremde Gewalt aufrechterhalten können, als völkerrechtlich berechtigter Sprecher eines Gebietes gelten könnte, wenn es dessen Bevölkerung ablehnt, nicht nur ein von außen aufoktroiertes Regime als eigene Regierung anzuerkennen, sondern auch sich als Staatsvolk des in Frage stehenden Territoriums zu betrachten.«; Meissner, B.: Sowjetunion und Selbstbestimmungsrecht, Köln 1962, S. 123.
- 42 Dahm aaO, siehe Anm. 31, S. 164 f.; Soder aaO, siehe Anm. 30, S. 118; Han aaO, siehe Anm. 5, S. 123, wo er auch die bisherige Aufnahmepraxis der Vereinten Nationen schildert. Vgl. auch Klein aaO, siehe Anm. 30, S. 156.
- 43 Vgl. zur ideologisch bedingten Auslegung des Begriffs »friedliebend« Art. 9 des Warschauer Vertrags auch Meissner, B. (Hrsg.): Der Warschauer Pakt, Dokumentensammlung, Köln 1962, S. 26.
- 44 Riklin, A.: Das Berlinproblem - Historisch-politische und völkerrechtliche Darstellung des Viermächtestatus, Köln 1964, S. 39; Hacker, J.: Legenden um das Potsdamer Abkommen, in: Macht und Recht im kommunistischen Herrschaftssystem, Köln 1965, S. 77-94 (S. 78-81).
- 45 Text bei Krüger-Rauschning aaO, siehe Anm. 26, S. 239 ff. (S. 240).
- 46 Text des Vertrags in: Europa-Archiv 1964, Folge 13, S. 325-328. Vgl. Art. 3, S. 326.
- 47 Mosler aaO, siehe Anm. 30, S. 291.
- 48 Da die Bundesrepublik gegenwärtig nicht beabsichtigt, Mitglied der Vereinten Nationen zu werden, brauchten die Bedingungen des Art. 4 Abs. 1 in ihrem Fall nicht geprüft zu werden. Die Untersuchung würde zu dem eindeutigen Ergebnis führen, daß sie alle Voraussetzungen erfüllt.
- 49 Rose aaO, siehe Anm. 17, S. 263. Vgl. auch Schirmer, G.: Universalität völkerrechtlicher Verträge und internationaler Organisationen, Berlin (Ost) 1966, S. 110, 267 f.; Bolz, L.: Die Universalität als Voraussetzung und Ziel der Vereinten Nationen, in: Deutsche Außenpolitik 1964, Heft 12, S. 1133-1142 (S. 1137); Klein, P.: Die DDR und die Organisation der Vereinten Nationen, in: Deutsche Außenpolitik 1963, Heft 1, S. 62-65 (S. 64); Steiniger, P. A.: Stand und Perspektiven der Vereinten Nationen, in: Deutsche Außenpolitik 1967, Heft 1, S. 25-34 (S. 31); Deutschland und die Vereinten Nationen, in: Deutsche Außenpolitik 1959, Heft 8, S. 847-857 (S. 847-852).
- 50 Mosler aaO, siehe Anm. 30, S. 294.
- 51 Soder aaO, siehe Anm. 30, S. 120 f.
- 52 Mosler aaO, siehe Anm. 30, S. 294.
- 53 Jaenicke aaO, siehe Anm. 36, S. 342; Mosler aaO, siehe Anm. 30, S. 294; Bornemann aaO, siehe Anm. 38, S. 134.
- 54 Leichter, O.: Deutsche Belange in der UNO berührt, in: VN 13. Jg. (1965) Heft 1, S. 12-15 (S. 11).
- 55 Leichter aaO, siehe Anm. 54, S. 13. Aufschlußreich ist, daß in der letzten Generaldebatte der UN-Vollversammlung nur der stellvertretende polnische Außenminister das Thema der Zulassung eines Beobachters der »DDR« bei den Vereinten Nationen erwähnt hat. Siehe Anm. 12. Dazu Leichter aaO, siehe Anm. 12a, S. 143.
- 56 Das gilt z. B. für die Analyse von Pächter, H.: Die UNO und die deutsche Frage - Spekulationen um Ulbrichts Aufwertung, siehe S. 47 ff. dieser Ausgabe.
- 57 Schücking, W. und H. Wehberg: Die Satzung des Völkerbundes, Bd. I, 3. Aufl. 1931, S. 268 f.; Kunz, J. L.: Die Anerkennung von Staaten und Regierungen im Völkerrecht - Handbuch des Völkerrechts, 2. Bd., Stuttgart 1928, S. 24 f.; Bindschedler, R. L.: Die Anerkennung im Völkerrecht, in: Archiv des Völkerrechts 1962, 9. Bd., Heft 4, S. 377-397 (S. 382). Nach Auffassung des bekannten amerikanischen Völkerrechtlers Quincy Wright wird ein in die Vereinten Nationen aufgenommenes Land zumindest von den Staaten staatlich anerkannt, die für seine Mitgliedschaft in der Weltorganisation gestimmt haben. Vgl. Wright, Q.: Recognition, Intervention and Ideologies, in: The Indian Year Book of International Affairs 1958 (Vol. 7), S. 89-118 (S. 91).
- 58 Dahm, G.: Völkerrecht, Bd. 1, Stuttgart 1958, S. 144. Vgl. dazu auch Kelsen aaO, siehe Anm. 36, S. 79.
- 59 Dahm aaO, siehe Anm. 58, S. 144; Klein aaO, siehe Anm. 30, S. 155.
- 60 Lauterpacht, H.: Recognition in International Law, Cambridge 1948, S. 403; Han aaO, siehe Anm. 5, S. 123.
- 61 Seidl-Hohenveldern, J.: Völkerrecht, 1965, S. 119.
- 62 Feldman, D. I.: Priznanie gosudarstv i clenstvo v mezdunarodnyh organizacijach (Die Anerkennung von Staaten und die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen), in: Sovetskij Ezegodnik mezdunarodnogo prava (Sowjetisches Jahrbuch für Internationales Recht) 1961, Moskau 1962, S. 50-62; deutsche Übersetzung in: Sowjetwissenschaft - Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge 1964, 1. Halbjahr, Heft 1, S. 12-25 (S. 18 f.); Tunkin, G.: Pora vosstanovit' predstavitel'stvo Kitaja v OON (Es ist an der Zeit, die Vertretung Chinas in der UNO wiederherzustellen), in: Mezdunarodnaja zizn' (Internationales Leben) 1956, Nr. 10. Vgl. zum Gesamtkomplex: Frenzke, D.: Die Anerkennung von Staaten, Regierungen und Gebietsveränderungen, in: Völkerrecht in Ost und West, Maurach R. und Meissner (Hrsg.), Stuttgart 1967, S. 120-153 (S. 138 f.).
- 63 Graefrath aaO, siehe Anm. 19, S. 669.
- 64 Grewe, W.: Deutsche Außenpolitik der Nachkriegszeit, Stuttgart 1960, S. 263 f. Nach der herrschenden Auffassung der westlichen Völkerrechtslehre bedeutet die Teilnahme eines nicht anerkannten Staates oder einer nicht anerkannten Regierung an einer internationalen Konferenz keine Anerkennung. Vgl. dazu Bindschedler aaO, siehe Anm. 57, S. 382; Chen aaO, siehe Anm. 35, S. 201-204.
- 65 Herder, G. und H. Wünsche: Die deutsche Demokratische Republik ist völkerrechtlich anerkannt!, in: Staat und Recht 1959, Heft 8, S. 917-932; Peck aaO, siehe Anm. 41, S. 147 spricht von einer De-facto-Anerkennung der »DDR« durch die Westmächte.
- 66 Pächter aaO, siehe Anm. 56.
- 67 Braun, S. von: Die Vereinten Nationen und Deutschland, in: Das Parlament vom 7. September 1966.

Verjährung von Kriegs- und Humanitätsverbrechen

Zu den Beratungen in den Vereinten Nationen

DR. WOLFGANG HEIDELMEYER

Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen befaßte sich auf ihrer 23. Tagung, die vom 20. Februar bis zum 23. März 1967 in Genf stattfand, u. a. mit der Verjährung von Kriegs- und Humanitätsverbrechen. Die aus den Vertretern von 32 Staaten bestehende Kommission war einhellig der Auffassung, daß eine internationale Konvention zur Bestrafung dieser Verbrechen dringend erforderlich sei. Aus Zeitmangel war die Kommission selbst nicht in der Lage, einen entsprechenden Vertragsentwurf fertigzustellen. Der Vollversammlung werden deshalb ein vorläufiger Entwurf des Generalsekretärs, der Bericht einer Arbeitsgruppe und die Vorschläge der Kommission zugeleitet mit dem Ersuchen, diese Unterlagen bei der Vorbereitung und Annahme der geforderten Konvention zu berücksichtigen. Bezüglich der Frage der Verjährung war die große Mehrheit der Kommission dafür, daß sie für Kriegs- und Humanitätsverbrechen nicht gelten solle.

I

Die Vereinten Nationen sind seit ihrem Ursprung mit der Frage nach der Natur und der Bestrafung von Verbrechen gegen das Völkerrecht befaßt.

Unter dem Eindruck nationalsozialistischer Grausamkeiten während des Zweiten Weltkrieges entsprach es einer durchaus natürlichen Entwicklung, daß die Gegner der Achsenmächte - am 13. Januar 1942 - feierlich erklärten, es laufe dem Völkerrecht zuwider, wenn in kriegsbesetzten Gebieten Gewaltakte gegen die Zivilbevölkerung verübt, geltende Gesetze mißachtet und die staatlichen Institutionen vernichtet würden, und wenn sie darum ihre Auffassung bekräftigten, daß solche Gewaltakte nichts mit Kriegshandlungen gemein hätten oder mit politischen Verbrechen, wie sie von zivilisierten Nationen verstanden würden, so daß die alliierten Mächte die Bestrafung der Verantwortlichen für diese Verbrechen zu einem ihrer Hauptkriegsziele machen würden¹.

Auf der Moskauer Konferenz im Jahre 1943 beschlossen die drei Hauptmächte, Großbritannien, die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten, »im Namen der dreiunddreißig Vereinten Nationen« abermals eine eindringliche und warnende Erklärung, die am 1. November 1943 veröffentlicht wurde. Darin wurde die Auslieferung aller schuldigen Personen an diejenigen Länder, in denen sie Verbrechen begangen hätten, und ferner die Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher auf

Grund gemeinsamer Entschließung der Alliierten angekündigt². Zugleich wurde eine Kommission der Vereinten Nationen zur Untersuchung von Kriegsverbrechen eingesetzt³.

Die Potsdamer Konferenz (17. Juli bis 2. August 1945) bestätigte die gemeinsame Haltung der Alliierten⁴, und am 8. August 1945 wurde in London das Statut des Nürnberger Gerichtshofes unterzeichnet⁵; im Januar 1946 folgte die Errichtung des Internationalen Militärtribunals für den Fernen Osten⁶.

Die Strafverfolgung sollte sich sowohl auf die Kriegsverbrechen im engeren Sinne als auch auf eine weitere Gruppe bestimmter Straftaten, die man später als »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« bezeichnete, erstrecken. Unter dieser letztgenannten Kategorie verstand man »Grausamkeiten und Verbrechen, einschließlich Greueln und Verfolgungen aus rassistischen oder religiösen Gründen, die seit dem Jahre 1933 begangen worden sind«. Dabei handelte es sich im Grunde nur um die »Anerkennung der Grundsätze des Strafrechts, wie sie allgemein in zivilisierten Ländern gelten«⁷. Auf dieser Grundlage erließ der Alliierte Kontrollrat in Deutschland das Gesetz Nr. 10, welches eine einheitliche rechtliche Basis für die Bestrafung von Kriegsverbrechern und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf deutschem Boden bildete⁸. Alle diese Akte der Kriegsgegner Deutschlands ruhten auf einer breiten öffentlichen Meinung der Welt.

Die Friedensverträge mit Bulgarien, Finnland, Italien, Rumänien und Ungarn, welche im Jahre 1947 abgeschlossen wurden, enthalten sämtlich Bestimmungen über die Auslieferung von Kriegsverbrechern zum Zwecke ihrer Bestrafung⁹. Diese Bestimmungen folgten dem allgemeinen Appell der Vollversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Entschließung 3 (I) vom 13. Februar 1946 über die Auslieferung von Kriegsverbrechern, der durch Entschließung 170 (II) vom 31. Oktober 1947 noch einmal bekräftigt wurde¹⁰. Am 11. Dezember 1946 bestätigte die Vollversammlung schließlich auch die »durch das Statut des Nürnberger Gerichtshofes und das Urteil des Gerichts anerkannten Grundsätze des Völkerrechts«¹¹, und beauftragte mit ihrer Entschließung 177 (II) vom 21. November 1947 die Kommission für Internationales Recht mit einer Ausarbeitung dieser Grundsätze und ihrer Niederlegung in einem besonderen Kodex¹².

Die Entwicklung dieser Frage soll hier nicht im einzelnen dargelegt werden, und es ist hier auch nicht der Ort, um sich des längeren mit den vielfältigen rechtlichen Problemen zu beschäftigen, die das allgemeine Prinzip einer Verfolgung von Verbrechen der genannten Art aufwirft, aber es sollte festgehalten werden, daß die in der Kommission erarbeiteten Entwürfe die Kriegsverbrechen und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Völkerrechtsverbrechen ansehen¹³. Diesen Grundsatz bestätigt auch die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁴. Keiner dieser internationalen Texte enthält einen Hinweis auf die Verjährung solcher internationalen Verbrechen.

II

Auf einer von Juristen aus sechzehn europäischen Ländern besuchten internationalen Konferenz in Warschau (5. bis 7. Juni 1964) verfaßten die Teilnehmer unter deutlichem Hinweis auf die bevorstehende Verjährung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ländern, welche strafrechtliche Verjährungsfristen in ihrem Recht anwenden¹⁵, eine Erklärung, in der eine auf Grund innerstaatlichen Rechts zeitlich begrenzte Strafverfolgung als völkerrechtswidrig bezeichnet wurde¹⁶. Auch im Europarat kam die Sorge zum Ausdruck, daß Verbrechen aus der Periode des Zweiten Weltkrieges infolge Verjährung ungesühnt bleiben könnten¹⁷. Die Vereinten Nationen schließlich beraten diese Frage seit dem März 1965. In der Kommission für Menschenrechte brachte Polen einen Entschließungsentwurf ein, durch den alle Staaten, welche

dies noch nicht getan hatten, aufgefordert werden sollten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Beendigung der Strafverfolgung von Kriegs- und Humanitätsverbrechen zu verhindern¹⁸. In Ergänzung schlug die Sowjetunion vor, auch eine Anerkennung der Unzulässigkeit von Verjährungsbestimmungen innerstaatlicher Prägung zu verlangen¹⁹. Nach längeren Debatten wurde am 5. April 1965 eine abweichend formulierte gemeinsame Entschließung vorgelegt²⁰, in welcher gesagt wird, daß den Vereinten Nationen die Aufgabe zukomme, sich um eine harmonische Lösung der durch Kriegs- und Humanitätsverbrechen aufgeworfenen Probleme zu bemühen, zumal solche Taten in erster Linie Völkerrechtsverbrechen darstellten; die Kommission solle daher aufgrund einer Studie den Grundsatz der Unverjährbarkeit dieser Verbrechen und die Möglichkeiten für seine verbindliche Feststellung prüfen.

Das Licht der Diskussion in dieser Phase fiel deutlich auf die Bundesrepublik Deutschland, wo die Beratungen über die Möglichkeiten für eine zeitliche Ausdehnung der Strafverfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in vollem Gange waren. Eine Anzahl der Delegierten in der Kommission wies die oftmals polemischen Bemerkungen, die in diesem Zusammenhang vorgebracht wurden, entschieden zurück, aber auch diese Delegierten erkannten die grundsätzliche Bedeutung des Problems durchaus an. Es blieb auch nicht unbemerkt, daß die Strafverfolgung immer wieder auf Beweisschwierigkeiten stoße; es sei deshalb notwendig, die internationale Zusammenarbeit für die Übermittlung dokumentarischer Unterlagen sicherzustellen, denn mancher Staat ließe es bei wenig befriedigenden Antworten auf die an ihn gerichteten Ersuchen bewenden. Aber an allen Stellen schimmerte in den Beratungen doch die Bereitschaft der überwiegenden Zahl der Kommissionsmitglieder durch, eine internationale Verpflichtung aller Staaten anzunehmen, ungeachtet der Grundsätze ihres eigenen Rechtssystems dem Prinzip der Unverjährbarkeit von Völkerrechtsverbrechen Geltung zu verschaffen. Dabei blieben allerdings einige Zweifel, ob dieses Prinzip zur Zeit völkerrechtlich hinreichend gesichert sei, und der Vorschlag der vier Staaten vom 5. April zielte eben darauf ab, solche Zweifel zu klären und tunlichst auszuschließen.

Um eine gemeinsame Grundlage für einen Beschluß zu gewinnen, setzte die Kommission schließlich eine Arbeitsgruppe ein, die am 8. April 1965 ihren Vorschlag unterbreitete. Dieser Text zeigte die weitgehende Übereinstimmung, daß es gelten werde, die Nichtverjährung von Kriegs- und Humanitätsverbrechen international verbindlich zu sichern. Nach weiteren Beratungen wurde schließlich am 9. April 1965 in einmütiger Abstimmung die Entschließung 3 (XXI) verabschiedet^{20a}, die als erster Schritt der Vereinten Nationen in der Verjährungsfrage gedacht war: Der Generalsekretär der Organisation wurde um eine Studie zum Problem ersucht und die dringliche Weiterbehandlung der Frage in der nächstfolgenden Sitzung beschlossen.

III

Der 22. Tagung der Kommission für Menschenrechte lag eine umfassende Studie vor²¹. Diese Untersuchung stützt sich auf die oben (unter I) dargestellten Grundsätze und gewinnt daraus die Folgerung, daß Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit grundsätzlich von den Verbrechenkategorien der staatlichen Rechte zu scheiden seien. Die Tatsache, daß es mangels einer internationalen Strafgerichtsbarkeit den einzelnen Staaten überlassen bleibt, solche Verbrechen abzuurteilen, könne nicht ausschließen, daß diese Frage internationale Bedeutung habe. Da es im Völkerrecht an Hinweisen auf eine Verjährung fehle, könne bei Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze auch eine Verjährung nirgends Rechtens sein: Die richtige Lösung des Problems sei daher eine internationale.

In dem Bericht sind Stellungnahmen von 21 Regierungen enthalten, die auf Anfrage des Generalsekretärs abgegeben wurden. Diese Äußerungen befürworten verschiedene rechtstechnische Möglichkeiten, bestätigen aber eine allgemeine Neigung, dem Grundsatz der Unverjährbarkeit Rechnung zu tragen²². Für die technische Lösung stellt der Bericht zwei Möglichkeiten heraus: eine internationale Konvention oder eine EntschlieÙung der Vollversammlung.

Die Kommission nahm ferner von schriftlichen Äußerungen nichtstaatlicher Organisationen Kenntnis und ließ dem Beobachter des Jüdischen Weltkongresses Gehör.

Wiederum war es der Vertreter Polens, der einen ersten EntschlieÙungsentwurf vor die Kommission brachte. Zu diesem Projekt steuerten Frankreich, Israel, die Niederlande, Neuseeland, Österreich und die Vereinigten Staaten gemeinsam mehrere Änderungsvorschläge bei, die noch durch einen Vorschlag der Ukraine ergänzt wurden²³.

Die Debatten konzentrierten sich, wie in der vorherigen Tagung, auf die Frage der Verjährung. Dabei zeigten sich abermals Meinungsverschiedenheiten darüber, ob es sich bei der Unverjährbarkeit von Kriegs- und Humanitätsverbrechen wirklich um einen geltenden Völkerrechtsgrundsatz handle. Eine Reihe von Delegierten bejahte diese Frage uneingeschränkt. Jene Delegierten folgerten daraus, daß die Staaten unmittelbar verpflichtet seien, diesem Prinzip in ihrem staatlichen Recht zu folgen. Diese auseinanderstrebende Betrachtungsweise bestimmte auch den inneren Unterschied zwischen den Änderungsvorschlägen der sechs Staaten und dem ursprünglichen polnischen Entwurf.

Eine umfangreiche Debatte über den Kernpunkt führte in eine Kompromißlösung hinein, die sich bereits in dem Vorschlag der sechs Delegierten andeutete, nämlich: die Schwierigkeiten durch eine internationale Konvention zu überwinden. Die Befürworter dieser Formel konnten mit gutem Grund sagen, daß ein solches Vertragsinstrument eine starke Wirkung auf die öffentliche Weltmeinung ausüben würde. Auch die wenigen Regierungen, die noch an Verjährungsfristen für Kriegs- und Humanitätsverbrechen festhielten, würden gezwungen, die Konvention zu ratifizieren, um nicht aus der Gemeinschaft der zivilisierten Nationen ausgestoßen zu werden. Auf diese Weise würde dem Grundsatz der Nichtverjährung allgemeine und vollständige Anerkennung zuteil. Die Konvention müsse aber in verhältnismäßig kurzer Zeit entworfen und vor dem Eintritt der Verjährung infolge staatlicher Rechtsvorschriften abgeschlossen werden.

Im übrigen fand auch wiederum die Frage der internationalen Zusammenarbeit bei der Beschaffung von Beweisunterlagen für Gerichtsverfahren wegen Kriegs- und Humanitätsverbrechen ausführliche Erörterung.

In der Schlußabstimmung setzte sich der Vorschlag der sechs Staaten gegen das polnische Projekt mit überzeugender Mehrheit durch²⁴. Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen hat diese EntschlieÙung der Kommission in seiner Sitzung vom 5. August 1966 angenommen^{24a}; Die Sache wird mit Vorrang in Richtung auf ein die Verjährung ausschließendes internationales Übereinkommen vorangetrieben.

IV

Manchen Betrachter in der Bundesrepublik Deutschland mag es dünken, die Akten zur Verjährungsfrage seien durch den Erlaß des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965²⁵ endgültig geschlossen. Es besteht jedoch kaum Zweifel, daß sich die internationale Öffentlichkeit nicht so leicht dabei beruhigen wird. Wenn es auch nur zu einer überzeugenden Feststellung käme, daß in den Augen der Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft der Grundsatz der Unverjährbarkeit gewisser Verbrechen dem geltenden internationalen Recht angehört, würden sich schon daraus rechtliche Folgerungen ableiten, denn der Artikel 25

des Grundgesetzes der Bundesrepublik bestimmt, daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts sind und den Gesetzen vorgehen. In der deutschen Diskussion ist auf diesen Umstand kein ernstlicher Bedacht genommen worden, obwohl die Unruhe in der Weltöffentlichkeit nicht verborgen geblieben sein kann und die Motion in den Vereinten Nationen bekannt war. Andererseits scheint die Bemerkung angebracht, daß auch im Falle einer internationalen Konvention sehr ernste politische wie rechtliche Probleme auftreten können, die hier im einzelnen nicht dargestellt werden sollen. Und alle Auspizien deuten darauf, daß eine solche Konvention in Aussicht steht. Man sollte es nicht der Entwicklung anheimgeben, ob das Ansehen der Deutschen in der Bundesrepublik zu Schaden kommt: Jenseits aller rechtlichen Fragen wird sich nach den Verhandlungen in den Vereinten Nationen ein Schatten auf den freien Teil Deutschlands legen, wenn eines Tages die Verfolgung bisher unentdeckter Verbrechen gewisser Art nicht mehr möglich sein wird. Es gilt darum das altrömische Gebot: Videant consules...!

Anmerkungen:

- 1 Erklärung von St'James's, London. Vgl. History of the United Nations War Crimes Commission, H. M. Stationary Office, London, 1948, S. 89 f. - Die Erklärung ist unterzeichnet von Belgien, Frankreich, Jugoslawien, Griechenland, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Polen und der Tschechoslowakei.
- 2 United Nations Information Organisation, London. Information Paper Nr. 1, S. 11 f.
- 3 Auf einer Konferenz in London am 20. Oktober 1943.
- 4 Vgl. History of the United Nations War Crimes Commission, S. 270.
- 5 Deutscher Text bei: Telford Taylor, Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht. Zürich, 1951, S. 141 ff.
- 6 Vgl. Department of State Bulletin, USA, Bd. XIV, S. 361 ff. (Alliierte Proklamation und Gerichtsstatut).
- 7 Bemerkungen des amerikanischen Chefanklägers, Richter Robert H. Jackson, zitiert nach Taylor, aaO S. 19. - Eine juristische Definition der Verbrechen gegen die Menschlichkeit lieferte das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945, Art. II, Abs. 1, Buchstabe (c); aaO S. 146.
- 8 Vgl. Anm. 7. Ferner: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, S. 50. - Das Gesetz wurde für die sowjetische Besatzungszone im Jahre 1955, für die Bundesrepublik im Jahre 1956 unwirksam.
- 9 Vertrag mit Bulgarien in Art. 5, mit Finnland in Art. 9, mit Italien in Art. 45, mit Rumänien und ebenso mit Ungarn in Art. 6. Vgl. Die Friedensverträge in deutschem Wortlaut, herausgegeben von der Redaktion der 'Wandlung', Heidelberg 1947.
- 10 Vgl. Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, E/CN. 4/906 (Englisch) S. 20/21.
- 11 AaO S. 21/22: Resolution 95 (I).
- 12 AaO S. 22.
- 13 AaO S. 23 ff.
- 14 Diese Konvention ist auch für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Vgl. auch die entsprechende Strafbestimmung in § 220 a des Strafgesetzbuches.
- 15 Verschiedene Staaten haben durch gesetzliche Bestimmungen die Verjährung für Völkerrechtsverbrechen ausgeschlossen (vgl. E/CN. 4/906 (Englisch) S. 107). In Ostdeutschland erging ein die Verjährung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 begangen wurden, generell ausschließendes Gesetz am 1. September 1964. Den Eintritt der Verjährung für Mordtaten gleichen Charakters in der Bundesrepublik Deutschland hindert zur Zeit das Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 (BGBl. I, S. 315).
- 16 Vgl. E/CN. 4/906 aaO.
- 17 Vgl. E/CN. 4/906 (Englisch) S. 49 f. (Empfehlung 415 (1965) der Beratenden Versammlung des Europarates vom 28. Januar 1965).
- 18 Bericht über die 21. Sitzung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen - 22. März bis 15. April 1965 -, E/4024 - E/CN. 4/891 (Englisch), S. 132 ff.
- 19 Vgl. aaO S. 134.
- 20 AaO S. 135 f. - Die einbringenden Staaten waren Dahome, Ecuador, Frankreich und die Philippinen.
- 20a Resolution der Kommission für Menschenrechte 3 (XXI) vom 9. April 1965. - Deutsche Übersetzung siehe S. 65 dieser Ausgabe.
- 21 E/CN. 4/906 (Englisch).
- 22 AaO S. 123 ff. - Die Bundesrepublik Deutschland hat zum Ausdruck gebracht, sie begrüße eine Untersuchung, ob und in welchem Umfang es möglich sei, mit rechtlichen Mitteln international sicherzustellen, daß keine Verjährung von Kriegs- und Humanitätsverbrechen im allgemeinen eintritt, unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Verbrechens oder des Opfers und unabhängig vom Zeitpunkt der Begehung der Tat (vgl. S. 126).
- 23 Vgl. den Bericht über die 22. Tagung der Kommission für Menschenrechte - 8. März bis 5. April 1966 -, E/4148 - E/CN. 4/916 (Englisch), S. 54 ff.
- 24 EntschlieÙung 3 (XXII) vom 28. März/1. April 1966, aaO S. 65 ff.
- 24a Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats 1158 (XLI) vom 5. August 1966. - Deutsche Übersetzung siehe S. 65 dieser Ausgabe.
- 25 Vgl. Anm. 15.